



Brüssel, den 10. Mai 2017  
(OR. en)

8980/17  
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0093 (NLE)**

PECHE 195

## VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 8. Mai 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2017) 216 final - ANNEXES 1 to 2

Betr.: ANHÄNGE des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) zu vertretenden Standpunkts und zur Aufhebung des Beschlusses 14405/12

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 216 final - ANNEXES 1 to 2.

Anl.: COM(2017) 216 final - ANNEXES 1 to 2



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 8.5.2017  
COM(2017) 216 final

ANNEXES 1 to 2

## ANHÄNGE

des

### **Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in der Regionalen  
Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) zu vertretenden Standpunkts und  
zur Aufhebung des Beschlusses 14405/12**

**DE**

**DE**

## ANHANG I

### **In der Kommission der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik zu vertretender Standpunkt der Union**

#### (1) Grundsätze

Im Rahmen der SPRFMO wird die Europäische Union

- a) sicherstellen, dass die in der SPRFMO erlassenen Maßnahmen in Einklang stehen mit den Zielen und Grundsätzen, die die Union im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik verfolgt, insbesondere durch Anwendung des Vorsorgeansatzes, sowie mit den Zielen im Zusammenhang mit dem höchstmöglichen Dauerertrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, um die Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung zu fördern und die Umweltauswirkungen fischereilicher Tätigkeiten einzuschränken, unerwünschte Beifänge zu vermeiden bzw. weitestmöglich zu verringern und Rückwürfe schrittweise einzustellen, die Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme auf ein Mindestmaß zu begrenzen, sowie durch die Förderung rentabler und wettbewerbsfähiger Unionsfischereien den von der Fischerei Abhängigen einen angemessenen Lebensstandard zu bieten und den Verbraucherinteressen Rechnung zu tragen;
- b) dafür Sorge tragen, dass die in der SPRFMO angenommenen Maßnahmen mit den Zielen des SPRFMO-Übereinkommens in Einklang stehen;
- c) dafür Sorge tragen, dass die in der SPRFMO angenommenen Maßnahmen mit dem Völkerrecht und insbesondere den Bestimmungen des UN-Seerechtsübereinkommens, des UN-Übereinkommens betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See sowie mit dem FAO-Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen von 2009 vereinbar sind;
- d) Standpunkte fördern, die mit den in anderen regionalen Fischereiorganisationen festgelegten Standpunkten und gegebenenfalls mit regionalen Meeresübereinkommen im selben Gebiet vereinbar sind;
- e) sich um Synergie mit der Politik bemühen, die sie als Teil ihrer bilateralen Fischereibeziehungen zu Drittländern verfolgt, und Kohärenz mit ihren anderen Politiken, insbesondere in den Bereichen Außenbeziehungen, Umwelt, Handel, Entwicklung, Forschung und Innovation und anderen gewährleisten;
- f) dafür Sorge tragen, dass die internationalen Verpflichtungen der Union eingehalten werden;
- g) den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu einer Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik<sup>1</sup> folgen;

---

<sup>1</sup> Vgl. Dok. 7086/12 PECH 66.

- h) darauf abzielen, im Übereinkommensgebiet gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Fangflotte der Union zu schaffen, die auf denselben Grundsätze und Normen beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und die einheitliche Anwendung von Entschließungen und Empfehlungen fördern.

(2) Leitlinien

Die Union bemüht sich gegebenenfalls, die SPRFMO bei der Annahme der folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

- a) Bestandserhaltungs- und Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen im Übereinkommensgebiet der SPRFMO auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, einschließlich zulässiger Gesamtfangmengen (TAC) und Quoten oder Regulierung des Fischereiaufwands für Arten, die in den Regelungsbereich der SPRFMO fallen, die die Produktion auf der Grundlage von Fangbestimmungen schrittweise bis spätestens 2020 auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags bringen bzw. sie dort halten;
- b) bei überfischten Beständen sollten erforderlichenfalls spezifische Maßnahmen ins Auge gefasst werden, um dafür zu sorgen, dass sich der Fischereiaufwand mit den verfügbaren Fangmöglichkeiten vereinbaren lässt, und für Tiefseebestände als für Überfischung besonders anfällige Ressourcen sollten zusätzliche Maßnahmen erwogen werden;
- c) Maßnahmen zur Stärkung der Erhebung wissenschaftlicher Fischereidaten und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Industrie und Wissenschaft;
- d) Maßnahmen zur Bekämpfung, Verhinderung und Unterbindung der IUU-Fischerei im Übereinkommensgebiet der SPRFMO, einschließlich der Erstellung von IUU-Listen und Hafenstaatmaßnahmen;
- e) Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen im Übereinkommensgebiet der SPRFMO, um die Wirksamkeit der Kontrollen und die Einhaltung der in der SPRFMO angenommenen Maßnahmen, einschließlich der Umsetzung eines SPRFMO-Schiffsüberwachungssystems zu gewährleisten;
- f) Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf die Biodiversität der Meere, einschließlich Seevögel, und Schutzmaßnahmen für empfindliche marine Ökosysteme, einschließlich der Ermittlung neuer potenzieller empfindlicher mariner Ökosysteme im SPRFMO-Übereinkommensgebiet im Einklang mit Resolutionen der UN-Vollversammlung und für andere marine Ökosysteme, die auch Maßnahmen zur Vermeidung bzw. größtmöglichen Verringerung unerwünschter Beifänge, insbesondere anderer Arten desselben Ökosystems, und zur schrittweisen Einstellung der Rückwürfe umfassen;
- g) Maßnahmen, die ein Verbot der ausschließlich auf die Ernte von Haifischflossen gerichteten Fischerei zum Ziel haben und verlangen, dass alle Haie mit unversehrten Flossen am Körper angelandet werden;

- h) Entwicklung gemeinsamer Konzepte mit anderen regionalen Fischereiorganisationen, die an der Bestandsbewirtschaftung im Übereinkommensgebiet der SPRFMO beteiligt sind;
- i) Beitrag zur Einführung eines Beobachterprogramms durch die Erarbeitung eines Entwurfs des einschlägigen Beobachtungsprogramms und durch Beiträge dazu;
- j) Unterstützung regelmäßiger Überprüfungen, um die erbrachten Leistungen der SPRFMO zu gegebener Zeit und die Durchführung der in ihrem Rahmen ergangenen Empfehlungen zu bewerten;
- k) Maßnahmen, um mittelfristig eine ausgewogenere Verteilung der Finanzmittel der SPRFMO zu erreichen;
- l) zusätzliche technische Maßnahmen gemäß den Empfehlungen der Untergremien der SPRFMO.

## **ANHANG II**

### **Jährliche Festlegung des auf der Jahrestagung der Kommission**

### **der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik zu vertretenden Standpunkts der Union**

Vor jeder Jahrestagung der SPRFMO-Kommission wird dafür Sorge getragen, dass der im Namen der Union einzunehmende Standpunkt den neuesten statistischen, biologischen und anderen einschlägigen Informationen, die der Europäischen Kommission übermittelt werden, gemäß den in Anhang I niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Zu diesem Zweck übermittelt die Europäische Kommission aufgrund dieser Informationen dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien rechtzeitig vor jeder Jahrestagung der SPRFMO-Kommission ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union zur Erörterung und Billigung.

Sollte in weiteren Sitzungen, auch vor Ort, keine Einigung dahingehend erzielt werden können, dass der Standpunkt der Union den neuen Elementen Rechnung trägt, so wird die Angelegenheit an den Rat oder seine Vorbereitungsgremien verwiesen.